

20. Können die Gerichtskosten, zu deren Tragung der Zessionar in dem Rechtsstreite gegen den Schuldner der abgetretenen Forderung verurteilt worden ist, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unmittelbar von dem Bedenten beigetrieben werden, weil die Abtretung nur zum Schein oder nur zum Zweck der Einziehung der Forderung erfolgt ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1909 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. L. (Kl.). Rep. VII. 4/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann B. hatte Ansprüche, welche die Klägerin ihm abgetreten hatte, im Wege der Klage gegen den Schuldner oder den Rechtsanwalt M. in B. geltend gemacht, war aber mit dieser Klage abgewiesen und dadurch dem Fiskus einen größeren Betrag an Gerichtskosten schuldig geworden. Wegen dieser Summe ordnete der Vorsteher des Einziehungsamts der Gerichtskasse das Verwaltungszwangsverfahren gegen die Klägerin mit der Begründung an, daß die an den Kaufmann B. erfolgte Abtretung der Ansprüche der Klägerin nur zum Schein vorgenommen sei, daß dieser in Wirklichkeit nur Inlassomandatar der Klägerin gewesen und als vermögenslose Person vorgeschoben sei, um bei ungünstigem Ausgange des Rechtsstreits die Klägerin vor der Haftung für die Gerichtskosten zu

bewahren. Die Klägerin erhob darauf Klage gegen den Fiskus mit dem Antrage, das gegen sie angeordnete Verwaltungszwangsverfahren für unzulässig zu erklären und festzustellen, daß dem Beklagten ein Recht, die dem Kaufmann W. in seiner Prozeßsache gegen den Schuldner zur Last fallenden Gerichtskosten von der Klägerin auf Grund der Verordnung vom 15. November 1899 zwangsweise beizutreiben, nicht zustehe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sämtliche Instanzen entsprachen indessen dem Klageantrage.

Gründe des Revisionsurteils:

„Der Gedanke, daß die Klägerin anstatt des Kaufmanns W. Schuldnerin des Fiskus hinsichtlich der in dem Rechtsstreit des W. gegen den Rechtsanwalt M. erwachsenen Gerichtskosten geworden sein könne, ist ausgeschlossen, da das Urteil den Kaufmann W. mit den Kosten belastet, niemand anders, und jede Gesetzesbestimmung und überhaupt jede rechtliche Möglichkeit fehlt, an die Stelle des Kaufmanns W. in Abänderung des die Kostenschuld desselben begründenden Urteils eine andere Person zu setzen. In Frage kann rechtlich überhaupt nur kommen, ob neben und außer dem Kaufmann W. noch eine andere Person dem Fiskus in der Weise unmittelbar für die in dem Rechtsstreit des W. gegen den Rechtsanwalt M. erwachsenen Gerichtskosten haftet, daß er die Zwangsvollstreckung unmittelbar, d. h. ohne dazwischen liegendes, gegen die Klägerin gerichtetes Urteil, allein auf Grund des gegen W. erlassenen Urteils und entsprechender Vorschriften gegen die Klägerin wegen jener Kosten ausführen kann. Diese Frage ist zu verneinen. Vorschriften der vorbezeichneten Art sind nicht vorhanden. Es könnte als solche Vorschrift allein die Bestimmung in § 3 der preuß. Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Betracht kommen, und auf diese beruft sich denn auch der Beklagte. Indessen hat der Berufungsrichter bereits zutreffend dargelegt, daß von einer Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall keine Rede sein kann. § 3 Abs. 1 a. a. O. lautet: „soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen angeordnet werden. Die Vorschriften der

§§ 735—749, 778, 779, 781—784, 786 *ABD.* finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§ 735—749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt.“ Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß diese Bestimmung nur solche Fälle im Auge hat, in denen das Gesetz selbst ausdrücklich ausspricht, daß jemand zur Leistung für einen anderen oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die gegen andere Personen erlassen sind, den dritten Berechtigten gegenüber verpflichtet sein soll. Das beweisen die angeführten Beispiele, die nicht etwa eine eingeschränkte Unterart eines allgemeinen Begriffs darstellen, sondern vielmehr grade den Sinn klar legen sollen, den die Vorschrift mit den Worten verbindet: „Dritte, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes zu der Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind.“ Zur weiteren Bekräftigung dessen dient auch die Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die nur Fälle der im vorstehenden gekennzeichneten Art zum Gegenstande haben. Danach scheiden hier die Bestimmungen über die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten, insbesondere die §§ 257 und 670 *BGB.*, auf die der Beklagte sich berufen hat, und die nach seiner Meinung von dem Berufungsrichter durch Nichtanwendung verletzt sein sollen, völlig aus. Denn diese Gesetzesbestimmungen begründen nur Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten, nicht Dritten gegenüber. Deshalb ist es auch gleichgültig, daß der Beklagte die Ersatzansprüche des *B.* gegen die Klägerin hat pfänden und sich überweisen lassen, da diese Ansprüche dadurch ihren Charakter als Vertragsansprüche zwischen Auftraggeber und Beauftragten nicht verlieren. Was der § 164 *BGB.*, den der Beklagte ebenfalls in Bezug genommen hat, in diesem Zusammenhange bedeuten soll, ist nicht zu erkennen, da *B.* weder dem Rechtsanwalt *M.* gegenüber noch dem Fiskus gegenüber als Vertreter der Klägerin aufgetreten ist. Ebensowenig ist die behauptete Scheinnatur der Abtretung fähig, das Verfahren des Beklagten zu stützen; denn die Schuld, um die es sich hier handelt, ist die durch den von *B.* geführten Prozeß entstandene Kostenschuld. *B.* ist nicht etwa Scheinschuldner und die Klägerin die wirkliche Schuldnerin

dieser Kostenforderung des Beklagten, sondern der einzige wirkliche Schuldner dieser Forderung ist W. Die angebliche Scheinnatur der Abtretung macht den von W. geführten Rechtsstreit nicht zu einem Scheinprozeß für ihn und zu einem solchen Prozeß, in welchem in Wirklichkeit die Klägerin Prozeßpartei war. In dieser Beziehung kann auf das verwiesen werden, was oben über das Urteil gesagt ist. Die Inlassoabtretung ist übrigens eine an sich zulässige und erlaubte Rechtshandlung und hat mit Schein nichts zu tun. Sollte sie aber eine wirkliche Scheinabtretung unter besonderen Umständen in Verbindung mit § 826 BGB. einen Anspruch gegen den Bedenten begründen, so würde dies nur ein Schadenersatzanspruch sein können, dessen Natur, auch bei Heranziehung des § 249 BGB. von der Haftung Dritter, die § 3 a. a. O. im Sinne hat, durchaus verschieden ist. Ein solcher Anspruch kann stets nur durch Urteil gegen den Bedenten festgestellt, und nur auf diesem Wege ein Schuldtitel hieraus gegen diesen erlangt werden.

Die Revision hat schließlich noch geglaubt, den Art. 3 der zur Verordnung vom 15. November 1899 erlassenen Anweisung vom 20. November 1899 für sich verwerten zu können; allein auch insoweit geht sie fehl. Dener § 3 bestätigt nämlich die oben in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter vertretene Auffassung von dem Inhalt des Art. 3 der Verordnung vom 15. November 1899. Nachdem im Art. 2 der Anweisung von der Haftung Dritter aus öffentlichem Recht gehandelt ist, sagt Art. 3: die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Soweit diese Haftung kraft Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen die Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft, begründet ist. Anschließend hieran werden sodann in den Artt. 4 und 5 die kraft Gesetzes haftenden oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichteten Personen aufgeführt. Zu einer Erweiterung der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 konnte die Anweisung nicht dienen, sondern lediglich zu deren Erläuterung. Ihr Inhalt beschränkt sich auch hierauf und geht über den bereits oben festgestellten Rahmen der Verordnung vom 15. November 1899 nicht hinaus; denn die Personen, die in den Artt. 4 und 5 aufgeführt

ebenfalls Hypotheken eintragen lassen, und für diese Forderungen habe sie, die Beklagte, dann auch noch Bürgschaft übernehmen müssen, da die Gläubiger sonst nicht weiter gearbeitet hätten, und dadurch ihre Hypothek gefährdet gewesen wäre. Auf Grund dieser Bürgschaft habe sie im ganzen 4600 *M* bezahlt, zu deren Erstattung die Kläger verpflichtet seien.

Der zweite Richter wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Zu Unrecht beanstandet die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Lastentragung nicht davon abhängig sei, daß die Lasten nicht die vermöge des Nießbrauchs gezogenen Nutzungen übersteigen. Daß der § 1047 *AB.* keine derartige Einschränkung macht, verkennt die Revision selbst nicht. Ebensovienig ist eine solche an einer anderen den Nießbrauch berührenden Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen. Sie folgt aber auch nicht aus dem Begriff des Nießbrauchs, wie ihn der § 1030 *AB.* bestimmt, namentlich nicht, wie die Revision meint, aus seinem Wesen als Recht. Es ist nicht richtig, daß es mit dem Wesen eines Rechts vereinbar ist, daß sein wirtschaftlicher Wert durch die mit ihm verbundenen Lasten und Verpflichtungen nicht nur erschöpft, sondern überwogen wird. Auch das Wesen des Eigentums als eines Rechts wird nicht dadurch berührt, daß die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen seinen Wert überwiegen. Wie der Eigentümer nach § 928 *AB.*, so kann sich aber auch der Nießbraucher nach den §§ 1064, 1072 *AB.* seines überlasteten Rechts dadurch entledigen, daß er es aufgibt. Von den während des Bestehens des Rechts bereits erwachsenen persönlichen Verpflichtungen wird er dadurch allerdings nicht frei.

Ohne Grund findet die Revision in dem anerkannten Anspruch eine Zuvielforderung, insofern dem Beklagten nach § 1047 *AB.* die Möglichkeit offen bleiben müsse, den betreffenden Zinsbetrag an die Kläger selbst zu zahlen. Indem § 1047 den Nießbraucher verpflichtet, auf der Sache ruhende privatrechtliche Lasten, insbesondere Hypothekenzinsen zu tragen, legt er ihm diese Lasten in der Gestalt und mit dem Inhalt auf, die sie schon bis dahin gehabt haben. Be-

sind, sind lediglich solche, bezüglich deren das Gesetz selbst unmittelbar und ausdrücklich die Haftung Dritten gegenüber ausgesprochen hat.“